

Begründung:

Die genannten Erschließungsanlagen erfüllen den Tatbestand der funktionellen Abhängigkeit voneinander, die von der Rechtsprechung für die Bildung einer Erschließungseinheit gefordert wird. Die einzelnen Anlagen können ihre Funktion lediglich im Zusammenwirken miteinander in vollem Umfang erfüllen.

Im Rahmen der Kostenermittlung nach dem heutigen Stand wurde prognostiziert, dass die gemeinsame Abrechnung als Erschließungseinheit im Vergleich zu einer Einzelabrechnung der Erschließungsanlagen nicht zu einer Mehrbelastung der durch sie erschlossenen Grundstücke führen wird.